

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

Aufgrund der §§ 25 ff., 26, 27 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBL. I S. 698 zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.07.2023 GVBL. I S. 607 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 GVBL. I S. 142 zuletzt geändert am 16.2.2023 GVBL. I S. 90, 93, §§ 1-6 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBL. S. 134 zuletzt geändert Art 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 GVBL. I S. 582 sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 BGBL. I S. 2022 zuletzt geändert am 21.12.2022 BGBL. I S. 2824 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen.
 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergarten-
gruppen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die gesamte Entwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder und den gesetzlichen Vorgaben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben,
 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
und
 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)offen.

- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Alsbach-Hähnlein auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, besteht nicht. Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII, der dem Kind selbst zusteht, richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des SGB VIII gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Landkreis Darmstadt-Dieburg.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge der Erziehungsberechtigten gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Die Anmeldung ist von allen Erziehungsberechtigten schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen. Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, sofern sich keine älteren Kinder auf der Warteliste befinden.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen.

§ 5 Gesundheitliche Voraussetzung für die Aufnahme

- (1) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind oder die Vorlage eines ärztlichen Attestes, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.
- (5) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder grds. nicht besuchen bzw. erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Aufnahme und Beendigung

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde entschieden.
- (2) Vor der endgültigen Aufnahme ist ein Aufnahmegespräch mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte zu führen.
- (3) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe oder Kindergartengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die dazugehörige Gebührensatzung an.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind bei der Neuaufnahme darauf hinzuweisen, wo sie die Satzungen einsehen können. Bei Neuanmeldungen wird jeweils ein Satzungssexemplar in Papierform ausgehändigt.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten der Gemeinde Alsbach-Hähnlein von montags bis freitags richten sich nach den Festlegungen im Gebührenverzeichnis.

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

- (2) Der Gemeindevorstand legt fest, welche Betreuungsmodule als Öffnungszeiten in den einzelnen Kindertagesstätten angeboten werden. Während diesen Betreuungszeiten kann der Betrieb der Kindertagesstätte individuell, abgestellt auf die einzelnen Kindertagesstätten, unter Beibehaltung der Pausen, der Vorbereitungszeit und der tariflich festgelegten Arbeitszeit, gestaltet werden.
- (3) Die gewählte Betreuungszeit ist jeweils für das laufende Kindergartenjahr bindend. Änderungen sind einmal pro Kindergartenjahr kostenfrei möglich, weitere begründete Änderungen ziehen Verwaltungsgebühren in Höhe von 25,00 € pro zusätzlicher Änderung nach sich. Das Kindergartenjahr richtet sich nach dem Schuljahr in Hessen. Die gewählte Betreuungszeit verlängert sich automatisch für das nächste Kindergartenjahr, wenn nicht schriftlich einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres eine andere Betreuungszeit gewünscht wird.
- (4) Die Kindertagesstätten können aus folgenden Gründen und folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) Während den gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen werden die Kindertagesstätten 2 Wochen geschlossen.
 - b) Alle Einrichtungen bleiben für die interne Aus- und Fortbildung des gesamten Kita-Personals maximal 5 Tage in jedem Jahr geschlossen. Die Tage werden im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.
 - c) Während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu 10 Tage geschlossen werden.

- d) Wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der oben genannten Schließzeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z. B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (6) Bekanntgaben bezüglich der Schließzeiten erfolgen zeitnah durch Aushang in den Kindertagesstätten und über die jeweils aktuelle Informations-App der Kindertagesstätten.
- (7) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden am Tag wird stets ein warmes Mittagessen eingebucht und angeboten, da dies bei einer durchgehenden Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden am Tag dem gesundheitlichen Wohl eines Kindes dient.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeiten besuchen; sie sollen spätestens bis 8.30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder die, mit schriftlicher Erlaubnis, alleine die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten, sowie die daraus folgenden Verpflichtungen ergeben sich aus den Regelungen des §34 IfSG.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtung für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 8.00 Uhr am gleichen Tag, unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden. Die Abmeldung kann telefonisch oder über die Kita-App erfolgen.
- (7) Wird von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten, ihr Kind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen und die Gebühren zu entrichten.

§ 9 Pflichten der Leitung der Kindertagesstätten

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten in angemessenem Umfang Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetz.

§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 11 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände kann nicht gehaftet werden.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich, jeweils bis zum 10. eines Monats zum Ende des folgenden Monats, bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Abmeldungen der angehenden Schulkinder sind bis Ende Juni vor Schuleintritt des Kindes vorzulegen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, eine wiederholte Störung des Betriebsablaufs, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand, auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten zu hören. Für eine Neuanschuldung gilt § 4 dieser Satzung.

- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 13a Vorübergehender Ausschluss

- (1) Gefährdet ein Kind durch sein Verhalten während der Betreuungszeit andere Personen kann dieses Kind durch einvernehmlichen Beschluss der Kita-Leitung und des Bürgermeisters oder Fachbereichsleiters mit sofortiger Wirkung bis zu 5 Tage vom Kindergartenbetrieb ausgeschlossen werden.
- (2) Eine Rückerstattung der Gebühren für diesen Zeitraum ist ausgeschlossen.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten und textlichen Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder im Betreuungsverhältnis, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr:
Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlagen:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die hiesige Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß Datenschutzgrundverordnung über die Aufnahme der in Absatz 1 genannte Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in der Fassung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Alsbach-Hähnlein, 12.12.2023

Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

Sebastian Bubenzer
Bürgermeister